

Bekanntmachung über die deutsch-mexikanische Vereinbarung über die gegenseitige Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen.

Vom 8. Juni 1957.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten ist durch Notenwechsel vom 4. Oktober 1956/18. Dezember 1956 vereinbart worden, in allen strafrechtlichen Angelegenheiten Rechtshilfe auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Beobachtung der Grundsätze und Verpflichtungen des internationalen Rechts zu leisten.

Der Notenwechsel über die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Juni 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Verbalnote

Die Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten beehrt sich, den Empfang der Note des Auswärtigen Amts - 503-88-3526 - vom 28. Juli d. J. betreffend die Gegenseitigkeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe zu bestätigen.

Die Mexikanische Botschaft teilt dem Auswärtigen Amt in dieser Angelegenheit mit, daß ihre Regierung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Gegenseitigkeit der Rechtshilfe im allgemeinen anbietet; denn da Mexiko diplomatische Beziehungen mit der Bundesrepublik unterhält, können alle Angelegenheiten der Rechtshilfe, möge es sich um Durchführung richterlicher Handlungen, Rechtshilfeersuchen, Eingaben oder auch um Auslieferung handeln, auf der Grundlage der internationalen Gegenseitigkeit und unter Beachtung der Grundsätze und Verpflichtungen des Völkerrechts behandelt werden.

Die Mexikanische Botschaft benutzt diese Gelegenheit, das Auswärtige Amt erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Köln, den 4. Oktober 1956.

L.S.

An das Auswärtige Amt
Bonn
Koblenzer Straße 101

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Mexikanischen Botschaft mitzuteilen, daß die Bundesregierung die in der dortigen Verbalnote vom 4. Oktober 1956 — 524.9/3903 — enthaltene Erklärung entgegennimmt, wonach die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten bereit ist, in allen strafrechtlichen Angelegenheiten Rechtshilfe jeder Art (u. a. durch Auslieferung, Vernehmung von Zeugen, Erteilung von Auskünften, Beschaffung von Urkunden über die Identität und die Führung von Personen) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Beobachtung der Grundsätze und Verpflichtung des internationalen Rechts zu leisten.

Die Bundesregierung sichert ihrerseits der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten zu, in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten, soweit sie nach den innerstaatlichen Gesetzen zulässig und nicht geeignet ist, wesentliche (wirtschaftliche oder politische) Interessen des Bundes oder der Länder der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Mexikanische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 18. Dezember 1956.

L.S.

An die
Mexikanische Botschaft
Köln